

1. Hat ein im Reichsdienste mit dem Vorbehalte der Kündigung zur Beschäftigung gegen Diäten angenommener ständiger Posthilfsbote Anspruch auf Fortzahlung der Diäten, wenn er an der Verrichtung seiner dienstlichen Obliegenheiten durch Krankheit längere Zeit verhindert wird?

IV. Civilsenat. Urth. v. 19. Oktober 1900 i. S. M. (Rl.) w. Reichspostfiskus (Bekl.). Rep. IV. 183/00.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Gründe:

„Der Kläger war durch Verfügung des Kaiserlichen Oberpostdirektors zu Danzig vom 6. Juli 1893 als ständiger Posthilfsbote „unter der Bedingung einer vierwöchigen Kündigung“ mit dem Hinzufügen angenommen, daß er die ihm für seine Dienstleistungen zustehenden Tagegelber aus der Postkasse erhalten werde. Im Herbst 1896 erkrankte der Kläger, und nachdem er insolgedessen seit dem 19. Oktober 1896 dienstunfähig geworden war, erhielt er noch bis zum 18. April 1897 seine Tagegelber mit 1,60 M für jeden Tag, obwohl er in die dienstliche Beschäftigung nicht wieder eintrat. Erst am 28. Mai 1898 ist er auf Grund einer Kündigung vom 30. April 1898 aus dem Dienste endgültig ausgeschieden.

In dem vorliegenden Rechtsstreite werden vom Kläger weitere Tagegelber für die Zeit vom 18. April 1897 bis zum 28. Mai 1898 mit zusammen 643,20 M nebst Zinsen gefordert. Der erste Richter verurtheilte den Beklagten diesem Verlangen gemäß; in der Berufung ist dagegen der Kläger mit seiner Klage abgewiesen worden.

Der nunmehr gegen diese Entscheidung vom Kläger eingelegten Revision war der Erfolg zu versagen.

Allerdings hat das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen, daß das Gehalt eines Beamten nicht als Entgelt für die einzelnen tatsächlich geleisteten Dienste, sondern als eine ihm für die Dauer seines Amtes zur standesgemäßen Bestreitung des Lebensunterhaltes zustehende Rente anzusehen sei.

Vgl. Gruchot's Beiträge Bd. 34 S. 926; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 38 S. 320, Bd. 45 S. 242; Juristische Wochenschrift von 1899 S. 760 Nr. 49.

Die dabei in Frage kommenden Urteile betrafen aber immer nur Beamte, welche im preussischen Staats- oder Gemeindedienst auf Lebenszeit angestellt waren, und welche für das ihnen übertragene Amt ihre volle Kraft einzusetzen hatten. Unter gleichen Voraussetzungen wird auch das Gehalt eines Reichsbeamten als eine ihm für die Dauer seiner Anstellung zu gewährende Unterhaltsrente aufzufassen sein, zumal da das Reichsbeamtengesetz folgende ausdrücklichen Bestimmungen enthält:

§ 4 Abs. 2: „Der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Dienst Einkommens beginnt in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantritts.“ . . .

§ 5 Abs. 1: „Die Zahlung des Gehalts erfolgt monatlich im voraus. Dem Bundesrat bleibt vorbehalten, diejenigen Beamten zu bestimmen, an welche die Gehaltszahlung vierteljährlich stattfinden soll.“

§ 14 Abs. 2: „In Krankheitsfällen, sowie in solchen Abwesenheitsfällen, zu denen die Beamten eines Urlaubs nicht bedürfen (Reichsverfassung Art. 21), findet ein Abzug vom Gehalt nicht statt. Die Stellvertretungskosten fallen der Reichskasse zu Last.“

Diese Vorschriften finden auf diejenigen Reichsbeamten, denen ein etatsmäßige, ihre Arbeitskraft fortbauern und ausschließlich in Anspruch nehmende amtliche Stellung auf Lebenszeit übertragen worden ist, unzweifelhaft in vollem Umfange Anwendung. Das Reichsbeamtengesetz kennt aber — wie aus den §§ 2 und 37 dasselbe hervorgeht — auch Beamte, welche „unter dem Vorbehalt des Wieder

rufs oder der Kündigung" angestellt sind, und im § 38 ebenda werden überdies „Reichsbeamte“ erwähnt, „deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden“, und solche, welche „ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden“. Daß die Rechtsverhältnisse dieser Beamtenkategorien andere sein müssen, als die der auf Lebenszeit angestellten und durch ihr Amt voll in Anspruch genommenen Beamten, ergibt sich naturgemäß aus der Verschiedenartigkeit ihrer Anstellung. Was aber insbesondere die Beamten betrifft, welche unter dem Vorbehalte der Kündigung angestellt sind, und denen dabei für ihre Hilfeleistung — wie dies bei dem Kläger der Fall war — eine nicht nach dem Quantum der geleisteten Arbeit, sondern nach Zeitabschnitten (also nach Tagen, Wochen, Monaten) bemessene Remuneration zugesichert worden ist, so sind die oben erwähnten Vorschriften des § 5 Abs. 1 und des § 14 Abs. 2 a. a. O. auf diese Beamtenkategorie aus dem Grunde nicht anwendbar, weil den nur diätarisch beschäftigten Hilfsarbeitern ein „Gehalt“ im Sinne jener Gesetzesbestimmungen — wie vom Berufsrichter zutreffend ausgeführt wird — überhaupt nicht zusteht. Es erscheint deshalb nicht unzulässig, daß die Fragen, ob einem solchen Beamten die Remuneration im voraus, oder erst nachträglich (nach Ablauf gewisser Zeitabschnitte) zu zahlen sei, und ob, bezw. auf wie lange Zeit eine Fortzahlung der Diäten in Fällen einer zeitweiligen Behinderung des Beamten stattzufinden habe, in einer von den Vorschriften der §§ 5 und 14 a. a. O. abweichenden Weise besonders geregelt werden. Fehlt es an einer derartigen Festsetzung, so mag freilich auf Grund allgemeiner Erwägungen anzunehmen sein, daß auch ein nur diätarisch beschäftigter Beamter, wenn er seinerseits zur Verrichtung der ihm obliegenden Funktionen bereit und imstande war, den Anspruch auf die ihm zugesicherten Diäten nicht schon dadurch verlieren kann, daß seine Leistungen nicht angenommen oder nicht gebraucht wurden. Dagegen läßt sich in Ermangelung einer entsprechenden Festsetzung nicht ohne weiteres annehmen, daß einem solchen Beamten auch dann, wenn er zeitweilig, z. B. durch Krankheit, an der Verrichtung seiner dienstlichen Obliegenheiten verhindert ist, die Diäten bis zu der durch Kündigung herbeizuführenden Lösung seines

Dienstverhältnisses unter allen Umständen fortzuzahlen seien. Noch weniger aber würde sich ein derartiger Anspruch einer abweichenden dienstpragmatischen, bezw. kontraktlichen Bestimmung gegenüber rechtfertigen lassen.

Im vorliegenden Falle kommen in dieser Beziehung die Bestimmungen des § 147 der Allgemeinen Dienstanweisung für Post und Telegraphie als maßgebend in Betracht, durch welche für gewisse nicht etatsmäßig angestellte Beamte und Unterbeamte, zu denen auch die ständigen Posthilfsboten gehören, die Fortgewährung des Dienst-einkommens in Krankheitsfällen dahin geregelt ist, daß die betreffenden Beamten für die Dauer ihrer Krankheit, jedoch nicht über dreizehn Wochen vom Tage des Beginnes der Dienstunfähigkeit ab, im unverkürzten Genusse des Dienst-einkommens verbleiben sollen.

Dem Kläger sind seit dem Eintritte seiner durch Krankheit hervorgerufenen Dienstunfähigkeit die Tagelöhner nicht bloß 13 Wochen lang, sondern noch über diesen Zeitraum hinaus gewährt worden. Weitere Ansprüche können von ihm daher nicht erhoben werden.“ . . .